

Hand-out zur Ausschusssitzung:

Umwelt, Denkmalpflege, Feuerwehr und Friedhof am 03.12.2014

Im Folgenden wird soweit wie möglich auf Fachbegriffe bzw. Fachabkürzungen verzichtet.

Themen Teil A:

- Pflichtaufgaben der Gemeinde nach § 1 FSHG-NRW
- Rechtliche Stellung der Feuerwehr in der Gemeinde
- Organisation und Aufbau einer Feuerwehr

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (**FSHG**) vom 10. Februar 1998
(Spezialgesetz zur Abwehr von Brandgefahren und technischer Hilfeleistung)

§ 1 Aufgaben der Gemeinden und Kreise

(1) Die **Gemeinden unterhalten** den örtlichen Verhältnissen entsprechende **leistungsfähige Feuerwehren**, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Hinweis: Der Rettungsdienst ist Pflichtaufgabe des Kreises nicht der Gemeinde!

(2) Die Gemeinden **treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden**. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen **angemessene Löschwasserversorgung** sicher.

§ 4 Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als **Pflichtaufgaben** zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 40 Kostenträger

(1) Die Gemeinden und Kreise **haben die Kosten** für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden oder übernommenen Aufgaben **zu tragen**.

Es gilt das **Örtlichkeitsprinzip** d.h. je nach Gefahrenrisiko hat die Gemeinde für das zugehörige Gemeindegebiet die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr nachzuweisen. Erhöht sich das Gefahrenrisiko hat eine Anpassung zu erfolgen.

Eine generelle Einbindung von Nachbarfeuerwehren zur Erreichung der eigenen Leistungsfähigkeit ist nach aktueller Gesetzeslage nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen zulässig!

Generelle Schutzzielvorgabe bei allen Einsätzen: **Menschenrettung!**

Die Leistungsfähigkeit beinhaltet:

- **Personelles Aufstellen:** Ausreichendes, ausgebildetes und verfügbares Personal
- **Materielle Ausstattung:** Fahrzeuge, Geräte, -häuser, Schutzkleidung usw.
- **Ständiges Unterhalten:** Warten, Instandsetzung, Neubeschaffung

Bei normalem Risiko wird die Leistungsfähigkeit in der Regel anhand zweier Standardsituationen bemessen:

1. Brandbekämpfung mit Menschenrettung über tragbare Leitern der Feuerwehr aus einem Obergeschoss eines Wohnhauses.
2. Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person.
(tatsächlich häufig außerorts und bei Dunkelheit, aufgrund von Sicherungsmaßnahmen, Ausleuchten usw. ist eine Gruppe nicht ausreichend)

Diese beiden Einsatzsituationen müssen 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr sach- und fachgerecht von der zuständigen Feuerwehr abgearbeitet werden können.

Zur Aufgabenerfüllung sollte als Planungsgrundlage und in der AAO (Alarm + Ausrückeordnung = Vorgabe der Alarmstufe für die Leitstelle in Coesfeld) mind. ein **Löschzug** angesetzt werden.

Löschzug: 2 Löschruppenfahrzeuge + ELW mit insgesamt **21 Personen**
Löschgruppe: 1 Löschruppenfahrzeug mit insgesamt **9 Personen**

(Bei Freiwilligen Feuerwehren ist je nach Gemeindestruktur eine Personalreserve von 200% bis 300% vorzuhalten)

Vorgeschriebene Bemessungsgrundlage für den Brandschutzbedarfsplan:

Die erste Einheit (**Gruppe = 9 Personen**) hat nach Alarmierung spätestens nach **8 min** am Einsatzort erste Maßnahmen einzuleiten.

Als Ergänzung sind spätestens nach weiteren 5 min mind. **7 Personen** erforderlich. (siehe Brandschutzbedarfsplan = tatsächlich mind. **16 Einsatzkräfte** erforderlich für den s.g. „kritischen Wohnungsbrand“, der gleiche Kräftebedarf besteht auch beim Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person).

Die Feuerwehr einer Gemeinde kann aus mehreren Löschzügen bzw. Löschruppen bestehen. Sie sind über das Gemeindegebiet taktisch sinnvoll zu verteilen.

Die Feuerwehr Havixbeck besteht einsatztaktisch aus einem Löschzug Havixbeck und einer Löschruppe Hohenholte.

Zur Abarbeitung eines der beiden Standardeinsätze auf dem gesamten Gemeindegebiet ist daher immer eine Aufstockung auf Löschzugstärke und der ELW als Führungsfahrzeug notwendig.

Da laut FSHG nur **eine** Feuerwehr in der Gemeinde zulässig ist, gibt es auch nur einen Leiter der Feuerwehr, der für die gesamte Wehr in allen personellen und sonstigen Belangen der Feuerwehr der Gemeinde gegenüber verantwortlich ist.

Er ist Dienstvorgesetzter aller Feuerwehrangehörigen (auch Jugendfeuerwehr + Ehrenabteilung), kann Dienstanweisungen erteilen, besitzt das Disziplinarrecht usw.

Der Leiter der Feuerwehr und sein Stellvertreter sind bewusst als Ehrenbeamte zu ernennen. Somit haben sie Rechte (z.B. Amtshaftung) und Pflichten (z.B. Verschwiegenheitspflicht, Remonstrationspflicht) gemäß Beamtengesetz.

Die Feuerwehr ist also **kein Verein o.ä.** sondern eine Einrichtung der Gemeinde d.h. sie ist Teil der Gemeindeverwaltung!

Die Aufgabe des Leiters der Feuerwehr ist vergleichbar mit einem Abteilungsleiter in einer Verwaltung, jedoch mit einer klar definierten **Eigenständigkeit/ Verantwortlichkeit** was die innere Organisation und die sachgerechte Durchführung von Einsätzen betrifft.

Innere Organisation umfasst:

Aufnahme in die FF, Beförderung, Entlassung, Zuteilung von Aufgabenbereichen sowie Sorge um die notwendige Stärke der FF, Auswahl von Führungskräften, Aufstellen einer Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) = verbindliche Dienstanweisung) usw.

Wenn der Leiter der Feuerwehr beim Einsatz anwesend ist, ist er zugleich verantwortlicher **Einsatzleiter** im gesamten Gemeindegebiet.

Für die Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung bedeutet dies, dass er aufgrund seiner Dienststellung bei **allen Entscheidungen** in Sachen Feuerwehr zu informieren bzw. anzuhören ist.

Er kann aufgefordert werden Stellungnahmen abzugeben.

Der Leiter der Feuerwehr bzw. sein Stellvertreter ist es somit vor behalten gegenüber Rat und Verwaltung relevante Aussagen zu machen bzw. offizielle Anträge im Namen der Feuerwehr zu stellen. Der Dienstweg gilt auch bei der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr.

Die Wehrführung ist aufgrund ihrer Rechtsstellung der entscheidende Ansprechpartner für Rat und Verwaltung.

Andere Informationen, Wünsche oder Aussagen von Feuerwehrmitgliedern - egal in welcher Dienststellung - die an den Rat bzw. an die Verwaltung herangetragen werden, sind als Privatmeinungen/-wünsche zu werten.

Die Aufgabe der Gemeinde nach § 1 Abs. 2

.....**treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden**.....

wird im § 6 FSHG weiter konkretisiert.

Die Durchführung der Brandschau ist ebenfalls eine Pflichtaufgabe der Gemeinde.

Themen Teil B:

- Aktueller Stand Mannschaft, Fahrzeuge, Gerätehäuser
- Ausblick, Entwicklungen, Tendenzen
- Absehbare zukünftige Probleme, Wünsche an den Fachausschuss

Aktive Einsatzkräfte:

LZ Havixbeck:	73 Personen, davon	40 Atemschutzgeräteträger
LG Hohenholte	17 Personen, davon	8 Atemschutzgeräteträger

Großfahrzeuge LZ Havixbeck:

1 ELW (Führungsfahrzeug bei allen Einsätzen)	Baujahr: 2013
1 Erstfahrzeug für Brandeinsätze	Baujahr: 2008
1 Erstfahrzeug für Technische Hilfeleistung (Schwerpunkt Verkehrsunfall)	Baujahr: 1996
1 Ergänzungsfahrzeug für Brandeinsätze + technische Hilfe	Baujahr: 1987
1 Multifunktionsfahrzeug zur Abdeckung sonstiger Risiken (Beleuchtung, Anheben von Lasten, Ölunfall, lange Schlauchstecken in den Bauernschaften, tragbare Pumpen usw.)	Baujahr: 2001

Kleinfahrzeuge LZ Havixbeck

1 MTF = Mannschaftstransportfahrzeug (Nachschub von Mannschaft + Kleingerät, Versorgung)	Baujahr: 2007
1 MTF (ehemaliges Einsatzfahrzeug) (für die Jugendfeuerwehr beschafft vom Feuerwehrverband des LZ Havixbeck)	Baujahr: 1996
1 PKW-Anhänger (für den Nachschub beschafft vom Feuerwehrverband des LZ Havixbeck)	Baujahr: 1998

Großfahrzeuge LG Hohenholte

1 Erstfahrzeug für Brandeinsätze + Technische Hilfe	Baujahr: 2000
--	---------------

Kleinfahrzeuge LG Hohenholte

1 MTF = Mannschaftstransportfahrzeug (Nachschub von Mannschaft + Kleingerät)	Baujahr: 1998
--	---------------

Im gültigen Brandschutzbedarfsplan *-verabschiedet vom Rat der Gemeinde Havixbeck am 14.07. 2011-* wird die Anzahl der Fahrzeuge und deren taktischer Einsatzwert als bedarfsgerecht eingestuft!

Zur Zeit wird die vom Rat beschlossene Ersatzbeschaffung des Ergänzungsfahrzeuges (Baujahr 1987) des LZ Havixbeck geplant.

Alle weiteren Fahrzeugbeschaffungen siehe Brandschutzbedarfsplan.

Bei den Neubeschaffungen von Fahrzeugen wird aufgrund der zu erwartenden Personalrückgänge die Schlagkraft durch ein mehr an Technik kompensiert werden müssen.

Zum Beispiel:

- großer Wasservorrat um Personal zur Wasserversorgung vom Hydranten einzusparen,
- fest im Fahrzeug eingebaute Aggregate (Strom, Hydraulik), kein Transport mehr zur Einsatzstelle notwendig, allenfalls Verbindungsleitungen,
- hydraulische Rettungsgeräte (Spreizer+Schere) mit AKKU-Betrieb, um auch das Verlegen von Hydraulikschläuchen überflüssig zu machen usw.

Die Feuerwehr ist bestrebt kurzfristige, mittelfristige und langfristige Planungssicherheit herzustellen, damit die Gemeindeverwaltung entsprechende Rücklagen einplanen kann.

Feuerwehrfahrzeuge sind im Mittel spätestens nach 25 Jahren technisch und taktisch so veraltet und abgeschrieben, dass eine Ersatzbeschaffung notwendig wird.

(siehe Brandschutzbedarfsplan)

(Selbst bei einem Beschaffungswert von 350.000€ sind dies umgerechnet 14.000€ pro Jahr!)

Die Feuerwehr ist jedoch bestrebt trotz hoher Qualitätsanforderungen (Langlebigkeit, Stabilität, Sicherheit) eine möglichst preisgünstige Lösung zu finden.

So wurde die Ausschreibung des in 2013 neu beschafften ELW (Einsatzleitwagen) in Eigenleistung ausgeführt.

Eine Einsparung von ca. 10% des Beschaffungswertes, die bei Übertragung der Dienstleistung auf ein Privatunternehmen angefallen wäre.

Für das Gerätehaus Hohenholte dürften nach der Erweiterung in absehbarer Zeit außer für Betriebskosten keine Gelder bereitzustellen sein.

Für das Gerätehaus Havixbeck **Fertigstellung 1987** werden außer den Betriebskosten, Instandhaltungskosten für Reparatur bzw. Erneuerung der Heizungsanlage, Abflussrinnen in der Fahrzeughalle usw. in naher Zukunft eingeplant werden müssen. Auch in weiteren Bereichen besteht erheblicher Renovierungsstau.

Der Brandschutzbedarfsplan ist regelmäßig fortzuschreiben (Soll alle 5 Jahre) um notwendige Beschaffungen rechtzeitig zu planen bzw. neuen festgestellten Risiken begegnen zu können.

In Havixbeck wird dies von einem unabhängigen Gutachterbüro durchgeführt, um eine objektive Bewertung zu erlangen. Eine Beteiligung der Feuerwehr ist notwendig um z.B. Einsatzdaten der zurückliegenden Jahre usw. einzuarbeiten.

Der Brandschutzbedarfsplan ist vom Rat zu verabschieden und stellt somit eine verbindliche Planungsgrundlage für Feuerwehr, Rat und Verwaltung dar.

(Aktueller Stand 14.07.2011)

Folgende Entwicklungen bei der Feuerwehr sind zu erwarten:

- Weniger Nachwuchs (demografischer Wandel)
- Ehrenamtliche Tätigkeiten sind nicht mehr so angesagt
- Überalterung der Mannschaft führt zu weniger atemschutztauglichen Personen
- Geringe Tagesverfügbarkeit
(Schwächen an Wochentagen i.d.R. 7.00h bis 16.00h schon heute)
- Freistellung durch Arbeitgeber immer schwieriger
(Zeitdruck, Terminaufträge usw.)
- Tatsächlicher Arbeitsort auch bei Havixbecker Firmen überwiegend außerhalb
- Mangel an Atemschutzgeräteträgern
(hohe arbeitsmedizinische Anforderungen)
- Es sind mind. 4 Personen mit v.g. Qualifikation bei Brandeinsätzen notwendig
(gemäß UVV-Feuerwehren + Feuerwehrdienstvorschrift 7 – *Atemschutz* -)

Die Feuerwehr betreibt bereits jetzt Nachwuchswerbung.

Aus der Verantwortung heraus ergibt sich aber auch Handlungsbedarf für die Verwaltung, um dem negativen Trend entgegen zu wirken und Anreize für eine Mitgliedschaft in der Feuerwehr zu schaffen.

Wirkungsvolle Ideen zur Personalgewinnung und zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit sind gefragt.

Solange die Freiwillige Feuerwehr weiterhin als leistungsfähig eingestuft wird, entfallen durch die Ehrenamtlichkeit bis auf Kosten für Aufwandsentschädigungen und Lohnausfallkosten die entscheidenden **Personalkosten!**

Ansonsten erhofft sich die Feuerwehrführung eine kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung zum Wohle aller Einwohner von Havixbeck.

Ein regelmäßiger Gedankenaustausch zwischen Feuerwehr und dem zuständigen Fachausschuss wäre wünschenswert.

Für Fragen, Erläuterungen oder Vorführungen steht die Feuerwehr auf Wunsch zur Verfügung.

Gemeindebrandinspektor
Christian Menke
Leiter der Feuerwehr Havixbeck